



# Maßnahmen bei **Pflege und Invalidität**

Mit Bäuerinnen  
**LERNEN  
WACHSEN  
LEBEN**  
Sozialgenossenschaft



**Südtiroler  
Bauernbund**  
Patronat ENAPA



**Südtiroler  
Bäuerinnenorganisation**



# WENN ALLTAG ZUR HERAUSFORDERUNG WIRD

Kein Tag gleicht dem anderen, und oft verändern sich Lebensumstände unerwartet. Menschen, die heute gesund und leistungsfähig sind, können morgen auf Unterstützung und Hilfe von Dritten angewiesen sein. Für betroffene Personen und deren Angehörige bedeutet das eine Neuorientierung. Dafür brauchen sie Kenntnis über die unterschiedlichen, situationsbezogenen Sozialleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Um die neuen Herausforderungen gut zu meistern, brauchen Familien verlässliche Ansprechpartner und gute Rahmenbedingungen. Das Leben in jeder Phase lebenswert zu gestalten ist unser aller Auftrag und unsere Mitverantwortung in der Gesellschaft.

Mit dieser Broschüre möchten wir Orientierung geben und aufzeigen, welche unterstützenden Leistungen auf Staats- und Landesebene Betroffenen und ihren Angehörigen zustehen, wie diese Leistungen in Anspruch genommen werden können, damit alle Beteiligten die herausfordernde Zeit bestmöglich bewältigen können.

Der Südtiroler Bauernbund, die Südtiroler Bäuerinnenorganisation und die Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese gesellschaftsrelevanten Anliegen wahrgenommen, bzw. langfristig gesichert werden. Nutzen Sie die unterschiedlichen Dienstleistungen und rechtlichen Möglichkeiten: Denn jede Situation in der Familie erfordert individuelle Begleitung und jede Familie braucht unterschiedliche Dienste und Förderungen.

Mit freundlichen Grüßen

*Maria Hochgruber Kuenzer*

Präsidentin der Genossenschaft Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben

*Antonia Egger Mair*

Landesbäuerin Südtiroler Bäuerinnenorganisation

*Daniel Gasser*

Landesobmann



## PFLEGEGELD

Eine Person ist pflegebedürftig, wenn sie umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei verschiedenen Verrichtungen des täglichen Lebens benötigt.

Das Pflegegeld wird monatlich an pflegebedürftige Personen zu Hause oder in Einrichtungen unabhängig von Einkommen und Vermögen ausbezahlt. Die Höhe des Pflegegeldes ist an 4 Pflegestufen gekoppelt. Je nach monatlichem Hilfebedarf in Stunden pro Monat wird die Person in Pflegestufen zugeordnet und entsprechend das Pflegegeld vergeben.

Das Pflegegeld wird in 12 Monatsraten auf das Bank- oder Postkonto ausbezahlt und zwar jeweils am 25. jeden Monats.

### Höhe Pflegegeld

Pflegestufe	Monatlicher Hilfsbedarf in Stunden	Pflegegeld pro Monat (Stand 2025)
1	Mehr als 60-120	576,50 Euro
2	Mehr als 120-180	900 Euro
3	Mehr als 180-240	1.350 Euro
4	Mehr als 240	1.800 Euro

Nach Antragstellung um Pflegegeld erfolgt die Einstufung durch ein Einstufungsteam. Bei Zuerkennung einer Pflegestufe wird nach max. 2 Monaten das Pflegegeld ausbezahlt, rückwirkend ab dem darauf folgenden Monat der Antragstellung.

Ein Antrag um Wiedereinstufung kann frühestens nach einem Jahr ab dem Datum der vorhergehenden Einstufung erfolgen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann schon vor Ablauf der 12 Monate ein Antrag um Wiedereinstufung gestellt werden. Dabei muss aus dem ärztlichen Zeugnis die Verschlechterung **deutlich hervorgehen**.

Aus der schriftlichen Mitteilung zum Ergebnis der Pflegeeinstufung kann die Fälligkeit (Termin für Neuantrag notieren) oder der Hinweis auf die unbegrenzte Gültigkeit entnommen werden.

## TARIFBEGÜNSTIGUNG ALTERSHEIM / PFLEGEINRICHTUNGEN

Die Anträge um Tarifbegünstigungen können beim zuständigen Sozialsprengel bzw. der

### Ablauf

1. Termin bei Hausarzt für das ärztl. Zeugnis für Pflegegeld
2. Termin beim SBB-Patronat ENAPA um Ansuchen um Pflegegeld einzureichen: Zeugnis , ärztl. Unterlagen mitbringen
3. Schriftliche Vorladung Pflegeeinstufungsteam (je nach Bezirk verschieden, evtl. auch Hausbesuch)
4. Mitteilung via Einschreibebrief, ob/ welche Pflegestufe anerkannt wurde

**Wichtig: Das Briefkuvert darf nicht weggeworfen werden, da in bestimmten Fällen das genaue Zustellungsdatums des Briefes benötigt wird.**

Gemeinde eingereicht werden. Das Patronat ist hierbei nicht behilflich.





## RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER PFLEGEZEITEN

Es handelt sich um einen Zuschuss, der ausbezahlt wird, wenn Rentenbeiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Hauspflege und Betreuung von schwerpflegebedürftigen Familienmitgliedern rentenmäßig abzudecken.

Der Beitrag steht all jenen zu, die **freiwillige** Beiträge in die eigene Rentenkasse einzahlen, und zwar:

- › Angestellte mit einem Teilzeitvertrag bis 70%;
- › Angestellte in Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung;
- › Eingeschriebene in der Sonderverwaltung des NISF/INPS;
- › Personen, die keine Tätigkeiten ausüben und in keiner Pflichtversicherung eingetragen sind (z.B. Hausfrauen/männer, StudentenInnen);

Der Beitrag steht denjenigen zu, die **Pflichtbeiträge** in die eigene Rentenkasse als Selbständige oder Freiberufler einzahlen.

Der Beitrag wird für die Pflege folgender Personen gewährt:

- › der Ehepartnerin/des Ehepartners
- › der Person in eingetragener Lebenspartnerschaft
- › der Verwandten bis zum vierten Grad und der Verschwägerten bis zum dritten Grad
- › der/des eventuellen in der Familienstandsbescheinigung der antragstellenden Person aufscheinenden tatsächlichen Partners und deren/dessen Verwandten bis zum dritten Grad
- › der Pflegekinder mit vollzeitiger Anvertrauung, die sich in der 2., 3. oder 4. Landespflegerstufe befinden und/oder, im Falle von Kindern unter 5 Jahren, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zuerkannt wurde, oder Zivilblinde oder Taube sind

### Jahreshöchstbeträge

Art der Einzahlung	Hausfrauen/männer, Angestellte in Wartestand Selbständige, FreiberuflerInnen		Part-time bis zu 70%
	Zustehender Beitrag für die Pflege von Familien- mitgliedern in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe	Zustehender Beitrag für die Pflege von Söhnen/ Töchtern oder anvertrauten Kindern bis zum 5. Lebensjahr, mit Zivilinvaliditätsgrad von mindes- testens 74%, Zivilblinde, Gehörlose oder in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe	
NISF/INPS Einzahlungen	4.000 Euro	9.000 Euro	2.000 Euro
Zusatzrentenfonds	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro
NISF/INPS Einzahlungen Zusatzrentenfonds	4.000 Euro	9.000 Euro	2.000 Euro



# ZIVILINVALIDITÄT

Als Zivilinvaliden werden diejenigen Personen anerkannt, deren Invalidität oder Behinderung nicht durch einen Arbeits- oder Kriegsunfall hervorgerufen werden. Die Feststellung des Invaliditätsgrades obliegt der Landesärztekommision, die in dem zuständigen Gesundheitsbezirk die Visiten vornimmt. Für Zivilinvaliden sind je nach Höhe des Invaliditätsgrades verschiedene Leistungen vorgesehen.

## Rente für Teil- und Vollinvaliden

Voraussetzungen für den Erhalt einer Zivilinvalidenrente ist die Anerkennung einer Invalidität von mindestens 74% (74%-99% = Teilinvalidität, 100% = Vollinvalidität).

Die Rente ist an ein jährliches Maximaleinkommen gekoppelt. Die maximale Dauer der Leistung geht vom 18. bis zum 67. Lebensjahr. Danach wird die Rente vom NISF/INPS übernommen und als Sozialgeld ausbezahlt.

## Das Begleitgeld

Diese Leistung ist für Personen vorgesehen, die mit den alltäglichen Lebensabläufen nicht ohne eine Begleitperson zurechtkommen. Für diese Leistung ist keine Alters- und keine Einkommensgrenze vorgesehen.

Der Antrag auf Zivilinvalidität soll zeitnah nach der Diagnose (z.B. Krebserkrankung) gestellt werden, um den vollen Leistungsumfang zu erhalten.

**Weitere Vergünstigungen:** Ticketbefreiung, Prothesen und Hilfsmittel, Wohnbauförderung, Arbeitsvermittlung, Fahrzeugankauf, ...

## Ablauf

1. Termin bei Hausarzt für das ärztl. Zeugnis um Zivilinvalidität
2. Termin beim SBB-Patronat ENAPA für Gesundheitsstellung: Zeugnis und ärztliche Unterlagen mitbringen
3. Vorladung vor die Zivilinvaliditätskommission oder Einstufung aufgrund der ärztl. Unterlagen
4. Mitteilung via Einschreibebrief, ob/welche Invalidität anerkannt wurde

**Wichtig: Das Briefkuvert darf nicht weggeworfen werden, da in bestimmten Fällen das genaue Datum der Briefzustellung benötigt wird.**

# ARBEITSINVALIDITÄT INAIL

Das Arbeitsunfallinstitut INAIL gewährt Leistungen, wenn die Invalidität auf einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit zurückzuführen ist. Das Ereignis, das zu dieser Invalidität geführt hat, muss also in direktem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen. Die Bewertung erfolgt aufgrund gesetzlich festgelegter Tabellen:

- › **Biologischer Schaden**  
Bei einer Invalidität zwischen 6% und 15% steht eine einmalige Auszahlung zu.
- › **Arbeitsunfallrente**  
Ab einer Invalidität von 16% wird eine monatliche Rente ausbezahlt.
- › **Unvermittelbarkeitszulage**  
Monatliche Zulage bei einer Invalidität von mindestens 34%, bis zu einem Höchstalter von 65 Jahren.
- › **Begleitzulage**  
Monatliche Zulage bei Arbeitsunfällen mit schweren, bleibenden Behinderungen (100%), welche eine Pflegeperson notwendig machen.
- › **Leistungen im Todesfall**
  - › Unfallhinterbliebenenrente
  - › Begräbniskostenbeitrag
  - › „Una Tantum“ bei Unfalltod für Hinterbliebene (auch für Nicht-Versicherte)

Die Einstufung der INAIL-Invalidität kann auf Anfrage beim SBB-Patronat ENAPA überprüft werden.

Mehr Informationen in der Broschüre "Arbeitsunfall und Berufskrankheit".



# BEEINTRÄCHTIGUNG LAUT GESETZ 104/1992

Im Normalfall wird die Anerkennung der Beeinträchtigung laut Gesetz 104/1992 mit dem Gesuch um Zivildisabilität eingereicht.

## Begünstigungen am Arbeitsplatz für Personen mit einer schweren Beeinträchtigung

Begünstigung	Berechtigte / weitere Infos
Verlängerung der Elternzeit oder 2 bezahlte Stundenfreistellungen täglich oder 3 bezahlte Tagesfreistellungen im Monat	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Eltern, auch Adoptiv- oder Pflegeeltern</li> <li>› Verlängerung der Elternzeit auf bis zu 3 Jahren (30% Entlohnung): innerhalb des 14. Lebensjahres des Kindes</li> <li>› 2 bezahlte Stundenfreistellungen: bis zum 3. Lebensjahr des Kindes</li> <li>› 3 bezahlte Tagesfreistellungen: es sind keine Altersgrenzen beim Kind vorgesehen</li> </ul>
3 bezahlte Tagesfreistellungen im Monat (kann auf mehrere Caregiver aufgeteilt werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Eltern, auch Adoptiv- oder Pflegeeltern</li> <li>› Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlicher) oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher)</li> <li>› Verwandte und Verschwägerte innerhalb des zweiten Grades</li> <li>› Verwandte und Verschwägerte innerhalb des dritten Grades, wenn die Eltern oder der Ehepartner der Person mit Beeinträchtigung fehlen, gestorben, älter als 65 Jahre sind oder eine bleibende Invalidität aufweisen</li> </ul>
2 Abwesenheitsstunden täglich <b>oder</b> 3 bezahlte Abwesenheitstage im Monat (auch stundenweise möglich)	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Arbeitnehmer mit schwerer Beeinträchtigung</li> </ul>

Vereinbar

Begünstigung	Berechtigte
Anrecht, den dem Wohnort am nächsten liegenden <b>Arbeitsort</b> auszuwählen und keine Versetzung ohne Einwilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Arbeitnehmer mit schwerer Behinderung</li> <li>› Eltern, auch Adoptiv- oder Pflegeeltern</li> <li>› Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten oder dritten Grad (siehe Voraussetzungen oben)</li> </ul>
<p>Bezahlter zweijähriger Sonderurlaub (teilbar)</p>	<p><b>Rangliste</b> der Berechtigten bei der Inanspruchnahme eines Sonderurlaubs:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Zusammenlebender</b> Ehepartner oder <b>zusammenlebender</b> eingetragener Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlicher)</li> <li>2. Vater oder Mutter, auch Adoptiv</li> <li>3. Eines der <b>zusammenlebenden</b> Kinder</li> <li>4. Einer der <b>zusammenlebenden</b> Brüder oder Schwestern</li> <li>5. Eine der <b>zusammenlebenden</b> Verwandte und Verschwägte innerhalb des dritten Grades</li> </ol> <div style="border: 1px solid #ccc; background-color: #f9f9f9; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <p>Unabdingbare <b>Voraussetzung</b> um die Begünstigung zu erhalten ist es, dass die Familienangehörigen, die bei der Inanspruchnahme (siehe Einstufung) Vorrang haben, fehlen, verstorben sind oder eine bleibende Invalidität aufweisen.</p> </div>

## ZUSÄTZLICHE FREISTUNDEN

Lohnabhängige, die mind. 74% Zivilinvalidität haben, können jährlich zehn Sonderfreistunden beanspruchen. Dies kann auch für Kinder beansprucht werden, die die Voraussetzungen erfüllen.

Die Freistunden sind in diesem Fall pro Elternteil vorgesehen. Diese werden über den Arbeitgeber angesucht und es wird die ärztl. Bescheinigung pro Visite benötigt.



# INVALIDITÄT NISF/INPS

Das Nationale Institut für soziale Fürsorge entschädigt eine Invalidität, wenn sie mindestens 2/3 der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Unter Arbeitsfähigkeit versteht man die Möglichkeit, einer angemessenen und einkommensbringenden Arbeit nachzugehen. Die Bewertung der Invalidität basiert auf rechtsmedizinischen Tabellen. Hierbei werden sowohl physische (z.B. Krebserkrankung) als auch psychische Erkrankungen (z.B. Depression) sowie die ausgeübte Tätigkeit berücksichtigt. Es werden die dementsprechenden fachärztlichen Zeugnisse benötigt.

## 1) INVALIDENGELD

### Medizinische Voraussetzungen

Es muss eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mehr als 2/3 (ca. 67%) infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung von Seiten der INPS-Ärzte anerkannt werden.

### Weitere Bedingungen bzw. Unvereinbarkeit

Das Invalidengeld ist sowohl mit Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit, als auch mit selbständiger Tätigkeit vereinbar, weshalb auch nicht die Streichung aus dem Berufsverzeichnis verlangt wird. Wenn jedoch ein zusätzliches Einkommen außer dem Invalidengeld erzielt wird, so kann es zur Reduzierung des Rentenbetrages kommen, sobald gewisse Höchstbeträge überschritten werden.



### Zeitliche Begrenzung

Das Invalidengeld kann für die Dauer von 3 Jahren zuerkannt werden. Nach Ablauf der 3 Jahre muss mit einem eigenen Gesuch um die Verlängerung des Invalidengeldes angesucht werden. Wird die Zuerkennung des Invalidengeldes 3-mal hintereinander gewährt, so wird das Invalidengeld endgültig zuerkannt.

### Umwandlung in Altersrente

Sobald der Inhaber des Invalidengeldes das gesetzliche Rentenalter erreicht, muss diese in eine Altersrente umgewandelt werden.

## 2) ARBEITSUNFÄHIGKEITSRENTE

Die Arbeitsunfähigkeitsrente wird nur unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller kein Einkommen aus Arbeitstätigkeit bezieht und somit keiner lohnabhängigen oder selbständigen Tätigkeit (Streichung aus der Pflichtversicherung) mehr nachgehen darf.

### Medizinische Voraussetzungen

Es muss eine dauerhafte, vollständige Arbeitsunfähigkeit (= 100 %) infolge körperlicher oder geistiger Behinderung, von Seiten der INPS-Ärzte anerkannt werden.

### Weitere Bedingungen bzw. Unvereinbarkeiten

Die Arbeitsunfähigkeitsrente wird nur unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller kein Einkommen aus Arbeitstätigkeit bezieht und somit aus der Pflichtversicherung der lohnabhängigen bzw. selbständigen Arbeiter gestrichen wird. Die Rente wird erst gewährt, sobald das Arbeitsende bzw. die Streichung aus dem Berufsverzeichnis erfolgt ist.

### Begleitgeld für Arbeitsunfähigkeitsrentner

Alle Arbeitsunfähigen, die nicht ohne fremde Hilfe leben können, haben das Recht zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeitsrente das Begleitgeld beziehen zu können.

Das Begleitgeld des NISF/INPS ist mit anderen gleichgestellten Leistungen (Begleitgeld des INAIL oder Zivilinvaliden) nicht vereinbar.

### Ablauf

1. Termin bei Hausarzt für ärztl. Zeugnis (Certificato SS3)
2. Termin beim SBB-Patronat für das Gesuch: Zeugnis, ärztl. Unterlagen mitbringen
3. Schriftliche Vorladung vor die INPS-Kommission
4. Mitteilung via Einschreibebrief ob Invalidität anerkannt wurde



## BAUERNBUND PATRONAT ENAPA

Das Bauernbund Patronat ENAPA bietet Hilfestellung bei der Abfassung von Gesuchen an sämtliche Versicherungsinstitute, wie z.B. INPS, INAIL sowie an zuständige Landesämter.

Unsere Mitarbeiter beraten Sie nicht nur zu den Familienleistungen, sondern auch in den Bereichen wie Versicherungsposition – Rente, Arbeitslosenunterstützung, Einkommens- und Vermögenserklärungen EEVE und ISEE, Arbeitsunfallleistungen, Zusatzrente und viele weitere.

**Die Patronatsstellen des Bauernbundes sind für alle Bürger zugänglich, unabhängig von einer Mitgliedschaft.**

Wie zu **Hause** sein

## Gemeinsam Alltag leben

Unsere Alltagsbegleiterin bietet Senioren und Menschen mit Unterstützungsbedarf, Begleitung und Betreuung bei sich zu Hause an

**Flexible Tagesbetreuung und 24-Stunden Betreuung für eine bestimmte Zeit**

### **Wir begleiten, wir unterstützen, wir ermutigen und bieten**

- › auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Betreuung und Begleitung für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf
- › Unterstützung nach Krankenhausaufenthalt ...
- › Auszeit für pflegende Angehörige

Wir **informieren** Sie gerne über unser **gesamtes Angebot**

Kontakt: Koordinatorin Maria Egger **+39 389 894 37 49**

[gal@lernenwachsenleben.it](mailto:gal@lernenwachsenleben.it) | [www.lernenwachsenleben.it](http://www.lernenwachsenleben.it)



## SBB-Patronat hilft:

Für nähere Informationen zu den Themen kann sich jeder Bürger an die Mitarbeiter des Bauernbund-Patronates ENAPA in den jeweiligen Bezirksbüros wenden. Weitere Informationen gibt es darüber hinaus auch im Internet unter der Adresse [www.sbb.it/patronat](http://www.sbb.it/patronat).

## Patronat ENAPA

- Bezirksbüro Bozen:** K.-M.-Gamper-Str. 10, 39100 Bozen  
Tel.: 0471 999 449, [enapa.bozen@sbb.it](mailto:enapa.bozen@sbb.it)
- Bezirksbüro Brixen:** K.-Lechner-Str. 4/A, 39040 Vahrn-Brixen  
Tel.: 0472 262 420, [enapa.brixen@sbb.it](mailto:enapa.brixen@sbb.it)
- Bezirksbüro Bruneck:** St. Lorenznerstr. 8/A, 39031 Bruneck  
Tel.: 0474 556 820, [enapa.bruneck@sbb.it](mailto:enapa.bruneck@sbb.it)
- Bezirksbüro Meran:** Schillerstr. 12, 39012 Meran  
Tel.: 0473 213 420, [enapa.meran@sbb.it](mailto:enapa.meran@sbb.it)
- Bezirksbüro Neumarkt:** Ballhausring 12, 39044 Neumarkt  
Tel.: 0471 829 420, [enapa.neumarkt@sbb.it](mailto:enapa.neumarkt@sbb.it)
- Bezirksbüro Schlanders:** Dr.-H.-Vögele-Str. 7, 39028 Schlanders  
Tel.: 0473 737 820, [enapa.schlanders@sbb.it](mailto:enapa.schlanders@sbb.it)
- Bezirksbüro Sterzing:** Jaufenpass Straße 109, 39049 Sterzing  
Tel.: 0472 767 758, [enapa.sterzing@sbb.it](mailto:enapa.sterzing@sbb.it)

## Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben

**Dienst Gemeinsam Alltag leben** [gal@lernenwachsenleben.it](mailto:gal@lernenwachsenleben.it)  
Weintraubengasse 23, 39100 Bozen  
Tel. 0471 139 0505  
[www.lernenwachsenleben.it](http://www.lernenwachsenleben.it)

